



13. Juli 2026

Massnahmen aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit

(Anwendung von Art. 106 DZV «Höhere Gewalt»)

Die aktuelle Trockenheit und die hohen Temperaturen sind für viele Landwirtschaftsbetriebe eine grosse Herausforderung. Wenn Anforderungen aufgrund des durch Trockenheit bedingten Futtermangels nicht erfüllt werden können, kommt Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung «Höhere Gewalt» zur Anwendung. **Die entsprechende Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde, für die Geltendmachung von höherer Gewalt wird per sofort aufgehoben. Sie gilt nur für die Trockenheit im Ganzjahresgebiet und für das laufende Jahr 2026.**

WICHTIG: Es erfolgt keine generelle Befreiung von Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der freiwilligen Direktzahlungsprogramme.

Mögliche Abweichungen, bei welchen «höhere Gewalt» infolge Trockenheit und dadurch bedingte Futterknappheit auf den Betrieben geltend gemacht werden können, sind:

Nährstoffbilanz 2026:

Muss aufgrund der Trockenheit zusätzlich Raufutter zugekauft werden oder kann betriebseigenes Raufutter nicht wie geplant verkauft werden, kann sich dies auf die Nährstoffbilanz auswirken. Ergibt sich dadurch eine nicht ausgeglichene Nährstoffbilanz, wird im Rahmen einer allfälligen Kontrolle geprüft, ob die Abweichung auf die Trockenheit zurückzuführen ist.

Biodiversitätsförderflächen:

Die Schnittzeitpunkte gemäss Flächenverzeichnis bleiben bestehen. Eine vorzeitige Nutzung der extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen ist gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nicht zulässig.

Folgende Ausnahme ist möglich:

Schonende Weide vor dem 1. September auf Biodiversitätsförderflächen, bei welchen eine Herbstweide erlaubt ist. Voraussetzung ist, dass vorher eine reguläre Schnittnutzung stattgefunden hat.

RAUS:

Die Anforderungen an den regelmässigen Auslauf bleiben bestehen.

Kann der Weidegang aufgrund von Futtermangel oder Hitze nicht erfolgen, darf dieser durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Weidebeitrag:

Kann aufgrund von Futtermangel die Anforderung, dass mindestens 70 % des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter gedeckt werden, nicht erfüllt werden, darf der Weidegang durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Insgesamt müssen die Tiere aber weiterhin an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof erhalten.

Wichtig:

- Diese Regelungen gelten für alle Ganzjahresbetriebe, solange die ausserordentliche Situation andauert.
- Eine Meldung ans Amt für Landwirtschaft ist nicht erforderlich.
- Anlässlich der **nächsten Kontrolle wird ermittelt**, ob der Grund für die Nichterfüllung des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Direktzahlungsprogramme ausschliesslich auf das Ereignis «Trockenheit» zurückzuführen ist. Dabei werden das Wiesen- und das Auslaufjournal wie üblich kontrolliert. Abweichungen aufgrund Trockenheit sind in den Journalen zu dokumentieren und die Bemerkung «Futtermangel» einzutragen. Kann anlässlich der Kontrolle aufgezeigt werden, dass die Trockenheit alleinige Ursache für die Abweichung war, wird der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen verzichten.

Wir empfehlen, die Abweichungen mit Fotos zu dokumentieren, bspw. betroffene Weideflächen.

Sömmerung:

Sollte die Trockenheit im Sömmerungsgebiet zu einem vorzeitigen oder verspäteten Alpabtrieb führen, ist eine Meldung ans Amt für Landwirtschaft **zwingend notwendig**. Abweichungen bedingt durch «Höhere Gewalt» erfolgen im Sömmerungsgebiet nur in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft.

Kontakt:

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz
Hirschistrasse 15
Postfach 5182
6431 Schwyz
Telefon 041 819 15 10
E-Mail afl@sz.ch